



Vorlage - zur Kenntnissnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-146 für das Gelände südlich der Gleimstraße zwischen Güterbahnhof der Nordbahn, Lortzingstraße und Graunstraße im Bezirk Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-146 für das Gelände südlich der Gleimstraße zwischen Güterbahnhof der Nordbahn, Lortzingstraße und Graunstraße im Bezirk Wedding

Vom 3. September 1979

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 / GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-146 vom 5. November 1976 für das Gelände südlich der Gleimstraße zwischen Güterbahnhof der Nordbahn, Lortzingstraße und Graunstraße im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründeten soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Gebiet, das durch die Erste Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) als Sanierungsgebiet Wedding – Brunnenstraße förmlich festgelegt worden ist.

Der Bebauungsplan ist Rechtsgrundlage für die Durchführung der dem städtebaulichen Ziel entsprechenden Neuordnung innerhalb des in seinem Geltungsbereich gelegenen Baublocks. Er sichert Gemeinbedarfsstandorte für ein Seniorenheim und ein Seniorenwohnhaus und für eine Kindertagesstätte und ordnet die übrigen Flächen seines Bereiches dem allgemeinen Wohngebiet zu.

Ein Teil der Grundstücke, die mit einem Gebäude für ein Seniorenheim und ein Seniorenwohnhaus bebaut werden sollen, gehört Berlin, die übrigen stehen im Eigentum des Sanierungsbauträgers, der diese Einrichtungen des Gemeinbedarfs für Berlin errichtet. Die Grundstücke, die noch mit Wohngebäuden bebaut werden sollen, gehören mit Ausnahme einer noch berlineigenen Grundstücksteilfläche dem Sanierungsbauträger.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 7. Änderungsplan vom 28. Januar 1976 (ABl. 1978 S. 1344), stellt den rückwärtigen, überwiegenden Teil des Grundstücks Graunstraße 11 a als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Kindertagesstätte – und die übrigen Grundstücke als allgemeines Wohngebiet mit der zulässigen Geschosßflächenzahl 2,0 sowie die Gleimstraße als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“ dar; er macht außerdem das Gelände gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 als Sanierungsgebiet kenntlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt im einzelnen unter anderem fest

1. die Grundstücke Graunstraße 11 a (teilweise), 12-16 und Gleimstraße 7, 8 (teilweise) und 9 (teilweise) als Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Seniorenheim und Seniorenwohnhaus –, wobei er die überbaubaren Grundstücksflächen (Baukörperausweisung) unter Angabe der Zahl der zulässigen Vollgeschosse für eine Bebauung mit ein- bis siebengeschossigen baulichen Anlagen ausweist;
2. die überwiegende Teilfläche des Grundstücks Graunstraße 11 a bei flächenmäßiger Ausweisung und offener Bauweise als Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Kindertagesstätte – und zwei zulässigen Vollgeschossen im Rahmen der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschosßflächenzahl 0,4;
3. die im Eigentum des Sanierungsbauträgers stehenden Grundstücke Lortzingstraße 22 und Graunstraße 10-11

und eine zur Zeit noch berlineigene, an den Sanierungsbauträger zu veräußernde Teilfläche des Grundstücks Graunstraße 11 a sowie das private, im Jahre 1955 mit fünfgeschossigen Wohngebäuden bebaute Grundstück Lortzingstraße 23 Ecke Graunstraße 9 als allgemeines Wohngebiet, wobei die überbaubaren Grundstücksflächen (Baukörperausweisung) unter Angabe der Zahl der zulässigen Vollgeschosse für eine Bebauung mit sechsgeschossigen baulichen Anlagen ausgewiesen wurde;

4. das erste und das zweite Vollgeschosß auf den dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Seniorenheim und Seniorenwohnhaus – und dem allgemeinen Wohngebiet zugeordneten Teilflächen des Grundstücks Graunstraße 11 a im Bereich der durch Baugrenzen festgesetzten Randbebauung als Luftgeschosse. Über die Grundfläche des dem Seniorenheim und dem Seniorenwohnhaus zugeordnete Grundstücksteils wird die Erschließung des im Blockinnenraum gelegenen Baugrundstücks für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Kindertagesstätte – sichergestellt, die gleichzeitig als Teilstück einer Fußgänger Verbindung zur Gleimstraße dienen soll;
5. Teilflächen der Grundstücke Gleimstraße 8 und 9 als allgemeines Wohngebiet für eine Nutzung als Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze, und zwar teils als Garagengebäude mit zwei Geschossen und Dachstellplätzen und teils als eingeschossiges Garagengebäude mit Dachstellplätzen;
6. Teilabschnitte der Straßenverkehrsfläche der Gleimstraße, der Graunstraße und der Lortzingstraße.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) In der im Bebauungsplan mit dem Buchstaben „A“ bezeichneten baulichen Anlage auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Seniorenheim und Seniorenwohnhaus – sind nur Gemeinschaftsräume für die Einrichtung für den Gemeinbedarf, nicht jedoch Wohn- und Kochküchen zulässig. Die Regelung findet ihre Begründung darin, daß in diesem, in einem Abstand von nur 5,0 m längsseits zu dem Garagengebäude mit Dachstellplätzen gelegenen Gebädetrakt Wohnzwecken dienende Aufenthaltsräume nicht eingerichtet werden sollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BBauG 1960).
- b) Räume für technische Einrichtungen, Abstellräume und ähnliche Wirtschaftsräume, deren Grundfläche im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Seniorenheim und Seniorenwohnhaus – ein Maß von insgesamt 230 m² und im allgemeinen Wohngebiet ein Maß von insgesamt 120 m² nicht überschreiten darf, sind als Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 3,50 m ohne Anrechnung auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BBauG 1960 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO 1968).
- c) Die Festsetzung der Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Garagen und Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können. Der Abschluß von Stellplätzen, mit Ausnahme von Stellplätzen für Besucher innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Grundstücke Lortzingstraße 22 und Graunstraße 10-11 und 11 a (teilweise), bleibt davon unberührt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 12 BBauG 1960).
- d) Die im Bebauungsplan mit den Buchstaben „B“ und „C“ bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten, die Fläche „C“ zusätzlich mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Kindertagesstätte – und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmens-träger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG 1960).

- e) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG 1960).
- f) Im allgemeinen Wohngebiet ist eine nicht überbaubare, im Bebauungsplan mit dem Buchstaben „D“ bezeichnete Fläche Gemeinschaftsanlage (Freizeit und Bewegungsfläche für Erwachsene mit Kinderspielflächen und Stellplätzen für Besucher) zugunsten der dem allgemeinen Wohngebiet zugehörigen Grundstücke des Baublocks, mit Ausnahme des Grundstücks Lortzingstraße 23 Ecke Graunstraße 9; innerhalb der Fläche der Gemeinschaftsanlage sind Einfriedungen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG 1960, § 23 Abs. 5 BauNVO 1968).
- g) Die auf Teilflächen der Grundstücke Gleimstraße 8 und 9 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze sind Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 zugunsten aller Baugrundstücke des Baublocks mit Ausnahme des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Kindertagesstätte – und des Grundstücks Lortzingstraße 23 Ecke Graunstraße 9.
- h) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen im Bereich des Grundstücks Lortzingstraße 23 Ecke Graunstraße 9 sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG 1960, § 23 Abs. 5 BauNVO 1968).

Der Bebauungsplan ist hinsichtlich Art und Maß der Nutzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Die Festsetzung des im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellten Baugrundstücks für den Gemeinbedarf für den Standort eines städtischen Seniorenheimes und Seniorenwohnhauses – Einrichtungen dieser Art werden im Flächennutzungsplan ohnehin nicht gesondert dargestellt – war durch den besonderen, im Rahmen der vorgegebenen Nutzungsart „allgemeines Wohngebiet“ liegenden Wohnbedarf dieser Personengruppe bestimmt. Die geringfügigen Abweichungen im Bereich des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte gegenüber dem allgemeinen Wohngebiet rechtfertigen sich aus dem im Verhältnis zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gegebenen Übergang in die konkretere Planungsstufe, da dadurch die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht angetastet wird und es sich um im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässige Nutzungen handelt.

Auf die Möglichkeit, daß Standortverschiebungen und Nutzungsänderungen eintreten können, ist bereits in der Vorlage – zur Beschlußfassung – über den Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin – V. Wahlperiode Nr. 502) unter A. Begründung, II.12 – Sanierungsgebiete – hingewiesen worden. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für die Baugrundstücke im Baublock ein mittlerer Wert von Geschosflächenzahl 2,1 erreicht. Da unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 eine bauliche Nutzung im Rahmen von Geschosflächenzahl 2,0 städtebaulich gerechtfertigt ist und sonstige öffentliche Belange dieser Ausnutzung nicht entgegenstanden, wurde für diesen und für die hierfür in Frage kommenden übrigen Bereiche des allgemeinen Wohngebietes im Sanierungsgebiet Wedding – Brunnenstraße im 7. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan die Darstellung des Maßes der Nutzung für das allgemeine Wohngebiet auf Geschosflächenzahl 2,0 angehoben. Die Grundstücke gehörten bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 bereits zu einem überwiegend bebauten, baulich weit höher genutzten Gebiet.

Im einzelnen ergibt sich auf Grund der durch den jeweiligen Nutzungszweck bedingten unterschiedlichen Verteilung der Baumassen als Maß der Nutzung aus den Festsetzungen des

Bebauungsplanes für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Seniorenheim und Seniorenwohnhaus – die Geschosflächenzahl 2,8. Im Bereich der Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet, die zum überwiegenden Teil mit modernisierungsfähigen Altbaugebäuden bebaut sind, erreicht die bauliche Nutzung einen mittleren Wert von Geschosflächenzahl 2,4. Für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Kindertagesstätte – liegt die bauliche Nutzung im Rahmen der festgesetzten höchstzulässigen Geschosflächenzahl 0,4.

Die als Voraussetzung für die Anwendung des § 17 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründe sind in diesem Fall als gegeben anzusehen. Für die gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplanes maßvoll angehobene bauliche Nutzung der Grundstücke im Baublock insgesamt wie auch für das im Einzelfall erreichte höhere Nutzungsmaß waren neben städtebaulich-gestalterischen und stadtwirtschaftlichen Gründen auch die sozialen Bedürfnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, nach denen sich die Bauleitpläne zu richten haben sowie der Umstand, daß ein großer Teil der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden, maßgebend. Die Festsetzungen für den Baublock ermöglichen die Errichtung einer den städtebaulichen Rahmen und das Stadtbild bestimmenden maßstabgerechten Randbebauung und gestatten eine den genannten Bedürfnissen gerecht werdende Nutzung durch Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gesamtlösung der Neuordnung.

Nach den für das Sanierungsgebiet Wedding – Brunnenstraße als Ergebnis durchgeführter Untersuchungen aufgestellten Neuordnungs- und Strukturplänen sah sich die Sanierungsplanung in einem gegenüber anderen Bereichen nicht unerheblich vermehrten Umfang besonderen sozialen Bedürfnissen und Wohnbedürfnissen des von den Sanierungsmaßnahmen betroffenen älteren Bevölkerungsteiles gegenüber, der nicht ohne Auswirkung auf die verbindliche Bauleitplanung blieb.

Im Zuge der mit den Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse angestrebten Erneuerung und Umgestaltung dieses überalterten Baugebietes zur Verbesserung der Lebensqualität für die Allgemeinheit waren zur Vermeidung und Milderung nachteiliger Auswirkungen, insbesondere die persönlichen Lebensumstände der Senioren, besonders zu würdigen. Neben der Erhaltung des vertrauten Wohnbereiches waren zur Berücksichtigung der Belange dieses Personenkreises die besonderen, im Einzelfall gerecht werdenden, abgestuften Wohnbeziehungsweise Unterbringungsmöglichkeiten kurzfristig zu schaffen und bereitzustellen. Sie erfordern dem jeweiligen Betreuungserfordernis entsprechende funktionsfähige und auf Grund der Personalsituation in den Pflegeberufen auf betriebliche Rationalität ausgerichtete Einrichtungen.

Das Seniorenheim und Seniorenwohnhaus auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit dieser Zweckbestimmung berücksichtigt die Belange dieses Personenkreises, der besonderer Hilfen und dieser Einrichtungen bedarf. Der Standort ist ein kleiner Teilbereich des allgemeinen Wohngebietes, für das im 7. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan das Maß der Nutzung unter Anwendung von § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. Februar 1968 auf Geschosflächenzahl 2,0 angehoben wurde. Die mit dem Vorhaben erreichte Geschosflächenzahl 2,8 ergibt sich im wesentlichen aus den für den besonderen Zweck erforderlichen Gemeinschaftsräumen und den gegenüber anderen Wohngebäuden notwendigen weiträumigen und großflächigen Allgemeinbereichen und dem Erfordernis ihrer Eignung für Behinderte. Aus den diese Situation bestimmenden Faktoren ergaben sich die Anweisung der Grundflächen der baulichen Anlagen und der Zahl der Vollgeschosse, die eine sinnvolle und zweckgerechte Nutzung erwarten lassen.

Die bis zu siebengeschossige Bebauung wird den städtebaulich-gestalterischen Anforderungen, die an die Bebauung des Eckbereiches in dieser Lage an der Kreuzung mit einer örtlichen Hauptverkehrsstraße zu stellen sind, gerecht.

Die Verteilung der Baumasse sowohl im Bereich des Seniorenstandortes als auch auf den Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet stellt sicher, daß mit der Neuordnung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden, eine wesentliche Verbesserung des Wohnwertes erreicht wird und die Neubebauung sich in die vorhandene, teils neu errichtete, teils modernisierte Bebauung der Umgebung eingliedert.

Die notwendigen Stellplätze werden, mit Ausnahme der ebenerdig anzulegenden Stellplätze für Besucher, teils in einer als Vorschlag eingetragenen Tiefgarage und teils in Gemeinschaftsanlagen (Garagegebäuden mit Dachstellplätzen) auf Teilflächen der Grundstücke Gleimstraße 8 und 9 nachgewiesen. Hiervon ausgenommen sind der Standort der Kindertagesstätte und das Grundstück Lotzingstraße 23 Ecke Graunstraße 9, deren notwendige Stellplätze im Zusammenhang mit der Genehmigung und Errichtung der Bebauung auf den Grundstücken angelegt worden sind. Den Bedürfnissen des ruhenden Verkehrs ist damit in vollem Umfang Rechnung getragen. Die in beiden Bereichen zur Verfügung stehenden Freiräume können somit – optisch erweitert durch die Anlagen und Spielflächen der im Blockinnenraum gelegenen Kindertagesstätte – als Grünflächen genutzt werden.

Die Baugrundstücke haben eine gute Innenstadtlage nahe einer Hauptverkehrsstraße und verfügen über eine ausgezeichnete verkehrliche Erschließung und Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die intensivere Nutzung verändert weder den Charakter des Baugebietes noch berührt sie die Grundzüge der Planung. Sonstige öffentliche Belange stehen der höheren Nutzung nicht entgegen.

Die der Planung entsprechenden Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen wurden unter Aufhebung der gegenstandslos gewordenen zum Teil auf Allerhöchste Cabinets Ordre (ACO) erlassenen Straßen- und Baufluchtlinien festgesetzt.

Die vorhandenen, nicht erhaltenswerten Gebäude wurden gemäß § 10 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 als „zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen“ kenntlich gemacht.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Eine Beteiligung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 war nach Artikel 3 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221, 3617 / GVBl. S. 1830, 1977 S. 116) nicht erforderlich.

Die Planung der Neugestaltung wurde gemäß § 9 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 mit den Betroffenen erörtert; Auswirkungen für den Bebauungsplan ergaben sich nicht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 16. Dezember 1976 zugestimmt. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 17. Januar bis 17. Februar 1977 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 / GVBl. S. 1250), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884);

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, 3617 / GVBl. S. 2108, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 / GVBl. S. 1250);

Gesetz zur Ausführung des Städtebauförderungsgesetzes vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884);

Erste Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die unrentierlichen Sanierungskosten sind im wesentlichen verausgabt und beliefen sich bisher auf etwa 2 000 000 DM.

Die Kapitalkosten, die Überschüsse aus der Grundstücksbewirtschaftung und die Sanierungsregiekosten sind zur Zeit noch nicht zu übersehen und daher unberücksichtigt geblieben. Die anfallenden Kosten werden dem Sanierungsträger aus dem Haushalt unter Abschnitt 1201 HSt. 893 31 – Unterkonto 353 – erstattet.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14. September 1979

Der Senat von Berlin

Stobbe
Reg. Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen